

R.5 Beschlussvorschlag zur Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes gemäß § 17 Landessatzung

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Zusammensetzung des neu zu wählenden Landesvorstandes:

Direkt zu wählende Ämter laut Satzung:

- Landesvorsitzende/r
- 2 StellvertreterInnen
- 1 Landesgeschäftsführer/in
- 1 Landesschatzmeister/in

Zusätzlich direkt zu wählen sind:

- 1 Jugendpolitische Sprecher/in
- 1 Sprecher/in für Gleichstellung und feministische Politik

Weiterhin sollten dem Landesvorstand 15 weitere Mitglieder angehören.

Begründung:

Gemäß § 16 Absatz 2 Landessatzung obliegt dem Landesvorstand die Vorbereitung des Landesparteitages. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes beschließt der Landesparteitag gemäß § 17 Absatz 2 Landessatzung:

„Die genaue Zusammensetzung bestimmt der Landesparteitag. Soll die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung“.

Aus seiner Aufgabe der Vorbereitung der Landesparteitage heraus hat der Landesvorstand gemeinsam mit den Kreisvorsitzenden den oben aufgeführten Vorschlag zur Zusammensetzung des zukünftigen Landesvorstandes erarbeitet und legt diesen Vorschlag dem 9. Landesparteitag zur Beschlussfassung vor.

<u>Entscheidung des Parteitages</u>	
Angenommen:	Abgelehnt:
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	